

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 342 - Grüner Eindruck

Für den Bereich der 4. Änderung werden die Textlichen Festsetzungen wie folgt ergänzt:

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

Nr. 1 Im GE 1 - Gebiet ist die Fertigung von Fenstern, Türen und Fassaden aus Holz, Kunststoff und Leichtmetall, im GE 2 - Gebiet die Herstellung von Dispersionsfarben und Lacken ohne Polymerisation und Erwärmung sowie deren Vertrieb allgemein zulässig. Im Übrigen sind in den Gewerbegebieten die in der Liste der Betriebsarten unter den entsprechenden Klassennummern aufgeführten Betriebe unzulässig. Ausnahmeweise können Betriebe der jeweils nächst niedrigeren Abstandsklasse zugelassen werden, wenn der Immissionschutz sichergestellt wird (§ 4-46 BauNVO). Ebenfalls unzulässig sind Vergnügungsgelassen (§ 1 (5) BauNVO in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO).

Nr. 1a Im MI - Gebiet sind Vergnügungsgelassen im Sinne des § 4a (3) Nr. 2 unzulässig (§ 1 (5) BauNVO in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO).

Die übrigen Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 342 in der Fassung der 1. Änderung vom 26.06.1998 gelten weiterhin auch für den Bereich der 4. Änderung. Siehe hierzu Blatt 3 dieses Planes.

Rechtsgrundlagen:
• Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
• Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
• Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S.256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 729)
• Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.656), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685).

Der Rat der Stadt Münster hat am 06.12.2010 gemäß § 2 (1) BauGB den Beschluss zu dieser Bebauungsplanänderung gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 21 vom 17.12.2010 bekannt gemacht.

Münster, 04.09.2012
Der Oberbürgermeister
im Auftrag
Hilke (L.S.)

Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß §§ 2 und 10 i. V. m. § 13 BauGB und §§ 7 und 41 GO NW durch den Rat der Stadt am 19.06.2012 als Sitzung beschlossen worden.

Münster, 20.09.2012
Markus Lewie (L.S.) Kupferschmidt
Oberbürgermeister Schriftführer

Münster, 04.09.2012
Der Oberbürgermeister
im Auftrag
Hilke (L.S.)

Münster, 20.09.2012
Der Oberbürgermeister
im Auftrag
Hilke (L.S.)

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 342 - Änderung und Erweiterung des Plangebietes - Magentafarbener Eindruck

Für den Bereich der 3. Änderung gelten ergänzend / abweichend folgende Textliche Festsetzungen:

Die Textliche Festsetzung Nr. 1 gemäß § 9 BauGB wird um den folgenden Satz ergänzt:

Ebenfalls unzulässig sind Vergnügungsgelassen und Dienstleistungseinrichtungen (§ 1 (5) i. V. m. § 1 (9) BauNVO).

Die Textliche Festsetzung Nr. 2 gemäß § 9 BauGB wird wie folgt ersetzt:

Einzelhandel ist nur mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten gemäß der „Münsteraner Sortimentsliste“ (siehe Anlage) zulässig.

Ergänzende Randsortimente – mit Ausnahme der in der „Münsteraner Sortimentsliste“ (siehe Anlage) aufgeführten zentrenrelevanten Sortimente der Nah- und Grundversorgung – sind zulässig auf maximal jeweils 5 % der zulässigen Verkaufsfläche, wenn diese in einem funktionalen Zusammenhang mit dem Hauptsortiment stehen.

Mit Ausnahme der in der „Münsteraner Sortimentsliste“ (siehe Anlage) aufgeführten zentrenrelevanten Sortimente der Nah- und Grundversorgung sind ausnahmsweise Einzelhandelsnutzungen bis 250 m² Verkaufsfläche als untergeordneter Betriebsteil eines Gewerbebetriebes zulässig, wenn die vertriebenen Waren in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der auf dem Baugrundstück ausgeübten Produktion oder Dienstleistung stehen (§ 1 (5) i. V. m. § 1 (9) BauNVO).

Für den Bereich der 3. Änderung gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Die übrigen Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 342 in der Fassung der 1. Änderung vom 26.06.1998 gelten weiterhin auch für den Bereich der 3. Änderung. Siehe hierzu Blatt 3 dieses Planes.

Münsteraner Sortimentsliste	
Zentrenrelevante Sortimente	Nicht zentrenrelevante Sortimente
- Antiquitäten - Baby- und Kinderartikel - Baselbedarf - Bekleidung aller Art - Bücher, Fachliteratur - Bürobedarf, Organisationsmittel - Computer und -zubehör, Kommunikationstechnik - Elektronikgeräte - Fahrräder und Zubehör - Fotografie und -artikel - Geschenkartikel - Gas/Porzellan/Keramikartikel - Handwerkzeug/Schrauben - Haushaltswaren, Hausartikel - Heim- u. Haustextilien, Bettwaren - Jagdartikel/Waffen - Kunstgewerbliche Erzeugnisse, Bilder und -rahmen - Lebenswaren - Leuchten - Medizinische u. orthopädische Artikel - Musikinstrumente, Musikalien - Optische und akustische Erzeugnisse	- Schreib- u. Papierwaren, Schulbedarf - Schuhe - Spielwaren, Hobbyartikel - Sportartikel/-geräte/-bekleidung - Stoffe, Tuche, Materialwaren - Unterhaltungselektronik, Tonträger - Uhren, Edelmetallwaren, Schmuck - Telefon-zubehör
Nah- Grundversorgung:	
- Blumen (Schnittblumen, Topfpflanzen) - Drogere-/Parfümerieartikel - Geschenke - Kosmetische Artikel - Nahrungsmittel und Genussmittel - Pharmazeutische Artikel - Tabakwaren - Tierfutter/Tierpflegeartikel für Kleintiere - Zeitschriften, Zeitungen	- Bücher, Winterkleidung, Zäune - Bodenbeläge - Boote und Zubehör - Campingwagen und -artikel, Zelte - Gartenbedarf, -möbel, -geräte, -Pflanzen - Haushaltsgröße, weiße Ware - Heide-Oben-Wannen - Installationsbedarf für Gas, Sanitär und Heizung - Kleinfesthalten, Werkzeuge - Küchen - Möbel, Büromöbel - Motorräder, -zubehör und -teilen - Rollstühle, Rollis, Markisen - Sauna-/Schwimmbadanlagen - Tapeten, Lacke - Teppiche - Tiermöbel - Zoologischer Bedarf, lebende Tiere

Rechtsgrundlagen:
• Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2549)
• Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
• Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 965, 975)
• Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 685)

Der Rat der Stadt Münster hat am 13.05.2009 gemäß § 2 (1) BauGB den Beschluss zu dieser Bebauungsplanänderung gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 9 vom 22.05.2009 bekannt gemacht.

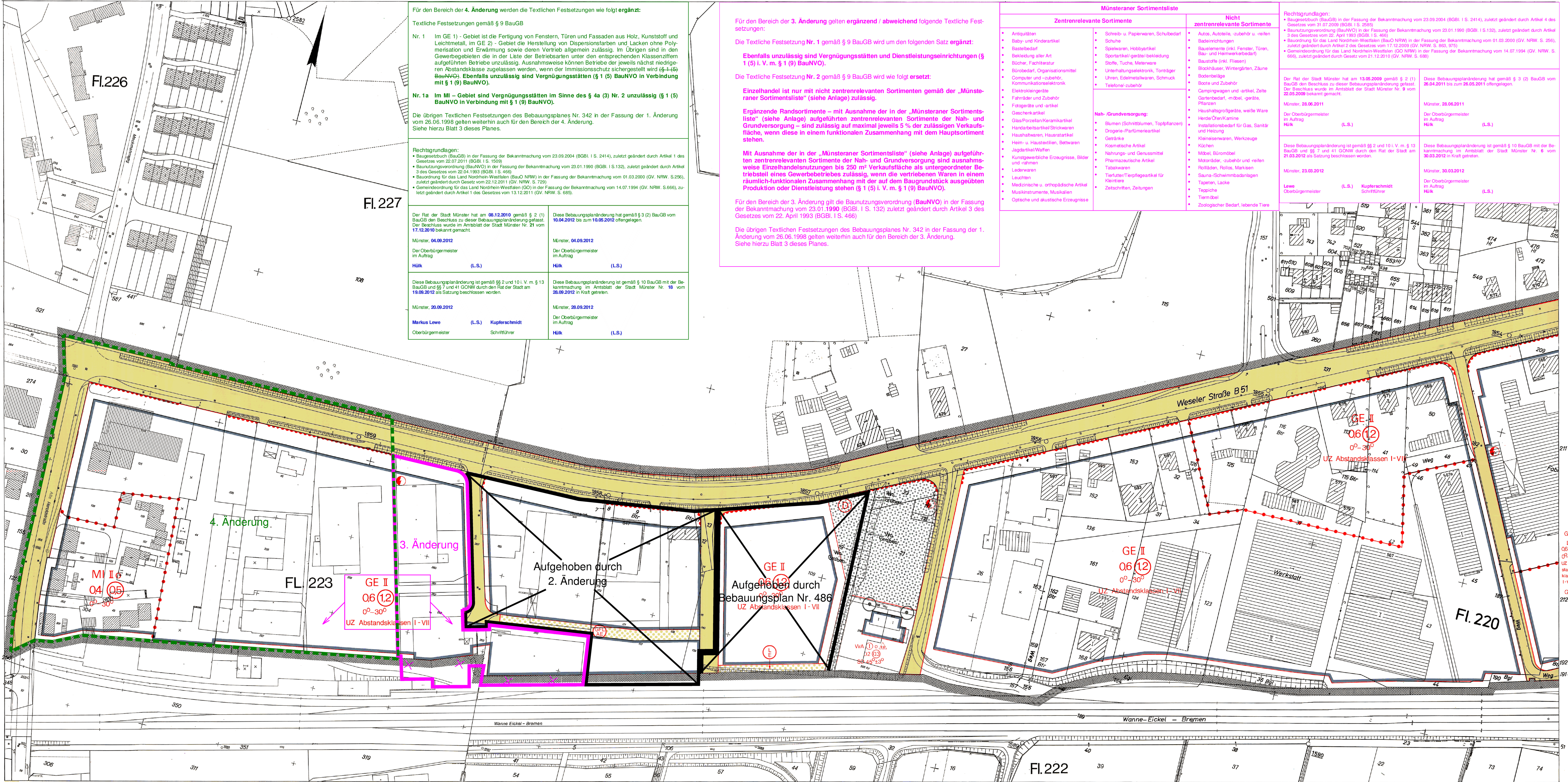
Münster, 28.06.2011
Der Oberbürgermeister
im Auftrag
Hilke (L.S.)

Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß §§ 2 und 10 i. V. m. § 13 BauGB und §§ 7 und 41 GO NW durch den Rat der Stadt am 21.03.2012 als Sitzung beschlossen worden.

Münster, 23.03.2012
Lewie (L.S.) Kupferschmidt
Oberbürgermeister Schriftführer

Münster, 28.06.2011
Der Oberbürgermeister
im Auftrag
Hilke (L.S.)

Münster, 30.03.2012
Der Oberbürgermeister
im Auftrag
Hilke (L.S.)



Stadt Münster

Gemarkung Münster
Flur 213.214.216.217.219.220.223
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr.342

(3Blätter) Blatt 1

Mecklenbeck - Weseler Straße /
Autobahnbühnen (B51a) / Bundesbahnstrecke
Wanne-Eickel - Bremen / Heroldstraße

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 3, 8 ff Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 13.09.1977 (BGBl. I S. 1783), § 81 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419 / SGV. NW. 232) und §§ 4 u. 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 13.08.1984 (GV. NW. S.475 / SGV. NW. 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Textliche Festsetzungen siehe Blatt 3

Zeichenerklärung Bestandsangaben

	Gemarkungsgrenze
	Flurgrenze
	Flurstücksgrenze
	Topograph. Umrisslinie
	Nutzungsgrenze

Nachrichtliche Übernahmen

gem. § 9 (10) BauGB

Grenze des Landschaftsschutzgebietes
Grenze des geotektonischen Überschwemmungsgebietes
Grenze der Wasserschutzzone
Fläche für Bahnanlagen

Festsetzungen des Bebauungsplanes

gem. § 9 BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung

WA Kleinsiedlungsgebiet
MI Mischgebiet
GE Gewerbegebiet

Grundflächenzahl
Geschossflächenzahl
Baumessenzahl
Zahl der Vollgeschosse
I als Höchstgrenze
als Mindest- u. Höchstgrenze
zwangig
mit zugelassener Ausnahme
(siehe textliche Festsetzungen)

Fullhöhe (siehe textliche Festsetzungen)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Abgrenzungslinie

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

gem. § 9 (1) 2 BauGB u. §§ 22 u. 23 BauNVO

offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig

geschlossene Bauweise
nur Gartenhäuser zulässig
abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)

Baulinie
Baugrenze
Geschossabgrenzung
Baulinie zugleich Straßenbegrenzungslinie
Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie
Friedhof
Stellung der baulichen Anlagen

Weitere Festsetzungen

Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- u. Spielanlagen gem. § 9 (1) 5 BauGB

Kindergärten
Schule
Sportanlage
Spielanlage

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen
Verkehrsflächen beson-
derer Zweckbestimmung
Parkfläche
Fußgängerbereich
Verkehrsgrün

Ein- und Ausfahrtverbot

Versorgungsflächen

gem. § 9 (1) 12 BauGB

Elektrizität
Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB
Öffentliche Grünflächen

Parkanlage
Dauerkeimgärten
Sportplatz
Spielplatz
Friedhof
Ballspielplatz

Wasserflächen

gem. § 9 (1) 16 BauGB

Flächen für die Landwirtschaft und Wald gem. § 9 (1) 18 BauGB

Fläche für die Landwirtschaft
Wald

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25a BauGB

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) 25b BauGB

Bäume

Flächen für Nebenanlagen

gem. § 9 (1) 4 BauGB u. §§ 12 u. 14 BauNVO

Stellplatz
Garage
Tiefgarage
Spielplatz

Ein- und Ausfahrt

Flächen für Gemeinschaftsanlagen

gem. § 9 (1) 22 BauGB

Gemeinschaftsstellplatz
Gemeinschaftsgarage
Gemeinschaftstiefgarage
Gemeinschaftsspielplatz

Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen

Ein- und Ausfahrt

Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B.)

UZ Unzulässige Betriebe gem. Betriebsartenliste

Hinweis:
D Denkmal gem. Begriffsbestimmung § 2 Denkmalschutzgesetz

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

Plangrundlage Stand: 29.12.88